

# **Studienreglement**

## **Master of Advanced Studies (MAS) in Insurance Medicine /**

### **MAS Versicherungsmedizin**

Gestützt auf § 9 des Weiterbildungsreglements der Universität Basel vom 18. Oktober 2001 erlässt die Medizinische Fakultät der Universität Basel das folgende Studienreglement.

Datum des Fakultätsbeschlusses 16. August 2010

#### **Zweck und Geltungsbereich**

§1 Dieses Studienreglement regelt den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Insurance Medicine / Versicherungsmedizin im Sinne von § 10 des Weiterbildungsreglements an der Universität Basel.

#### **Trägerschaft und Zusammenarbeit**

§2 Träger des Studienganges ist die Medizinische Fakultät der Universität Basel.

<sup>2</sup> Die Trägerschaft kann mit in- und ausländischen Universitäten sowie anderen Institutionen zusammenarbeiten. Insbesondere fördert sie durch entsprechende Partnerschaften mit Universitäten in Deutschland, Österreich und andern Ländern Europas den europäischen Zugang und Austausch in der Versicherungsmedizin.

<sup>3</sup> Administrativ ist der Studiengang der Academy of Swiss Insurance Medicine (asim), dem Swiss Tropical and Public Health Institute (Swiss TPH) und dem Advanced Study Centre der Universität Basel zugeordnet.

#### **Studienleitung**

§3 Die Studienleitung trägt die Gesamtverantwortung für den Studiengang und ist für alle inhaltlichen sowie organisatorischen Aspekte des Studiengangs zuständig. Insbesondere sorgt sie für die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts und für die Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden und Studierenden.

<sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus einer von der medizinischen Fakultät anerkannten Fachperson der Versicherungsmedizin und der Sozial- und Präventivmedizin sowie weiteren von dieser bestimmten Fachpersonen.

<sup>3</sup> Sie hat die in diesem Reglement genannten Kompetenzen und

regelt das Aufnahmeverfahren und entscheidet über die Aufnahme ins Studium;

regelt die Zahlungsmodalitäten des Kursgeldes und die Annullierungsmodalitäten;

entscheidet über die Anrechnung von bereits erbrachten Vorleistungen;

legt Struktur und Umfang der Diplomarbeit fest und entscheidet aufgrund des Antrags des die Masterarbeit begleitenden Dozierenden über das Genehmigen bzw. Nichtgenehmigen der Masterarbeit;

teilt den Studierenden den Entscheid über das Genehmigen bzw. Nichtgenehmigen der Masterarbeit mittels Verfügung mit;

Entscheidet über Einsprachen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen.

### **Wissenschaftlicher Beirat**

**§4** Der Wissenschaftliche Beirat ist als Fachkommission in Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät verantwortlich für eine fortlaufende Evaluation und Qualitätssicherung.

<sup>2</sup> Er unterstützt die Studienleitung durch Beratung, Massnahmen zur Qualitätsförderung und inhaltlichen Weiterentwicklung sowie durch die Vermittlung von Kontakten zwecks Sicherung der längerfristigen Kontinuität des Programms.

<sup>3</sup> Er setzt sich zusammen aus Fachvertreterinnen und Fachvertretern von Universitäten, Behörden, Fachinstitutionen, Fachorganisationen und der Versicherungswirtschaft.

### **Anmeldung und Durchführung**

**§5** Die Studienleitung regelt das Anmeldeverfahren.

<sup>2</sup> Bei ungenügender Anmeldungsanzahl kann auf die Durchführung des Studienganges verzichtet werden, ohne dass damit Entschädigungsansprüche der Angemeldeten begründet werden.

### **Zulassungsbedingungen, Zielpublikum**

**§6** Der Studiengang richtet sich als berufsbegleitendes Programm an Akademikerinnen und Akademiker mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität oder einer Fachhochschule aus folgenden Bereichen: Medizin, Recht, Psychologie, Ökonomie, Sozialwissenschaften, Pflegewissenschaften, Physiotherapie oder anderen mit der Versicherungsmedizin in Zusammenhang stehenden Fachgebieten.

<sup>2</sup> Bedingung für die Zulassung ist eine mindestens dreijährige umfassende Berufserfahrung im Fachgebiet des Studiengangs

- <sup>3</sup> In Ausnahmefällen können Personen ohne Hochschuleabschluss mit einer mindestens 6-jährigen ausgewiesenen Berufserfahrung, ausgewiesenem Fachwissen sowie zwei Empfehlungsschreiben aufgenommen werden.
- <sup>4</sup> Im Weiteren bedingt die Zulassung die fristgerechte Einzahlung des Kursgeldes.
- <sup>5</sup> Der Studiengang richtet sich auf das Ausbildungsziel des umfassenden Spezialisten in Versicherungsmedizin aus und vermittelt die Voraussetzungen für eine leitende Fachfunktion bei Sozial- oder Privatversicherungen, nationalen und internationalen Behörden, Rehabilitations- und Reintegrationseinrichtungen, klinischen Begutachtungsstellen, Institutionen oder Verbänden für Versicherte und universitäre, akademische Funktionen.

### **Beschränkte Zulassung**

- §7** Die Anzahl der Studierenden, die in den jeweiligen Studiengang aufgenommen werden kann, ist beschränkt und bestimmt sich nach den verfügbaren Kapazitäten an Betreuung und Ausbildungseinrichtung.
- <sup>2</sup> Liegen mehr Bewerbungen von Zulassungsberechtigten vor als Studienplätze zu vergeben sind, so wählt die Studienleitung im Rahmen des Auswahlverfahrens diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die für den Studiengang am geeignetsten sind. Dazu kann die Studienleitung die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Eignungsgespräch einladen.
- <sup>3</sup> Die Studienleitung achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung der jeweiligen Studierendengruppe.
- <sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Studiengang.

### **Registrierung**

- §8** Die Studierenden sind gemäss der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 18. Mai 2005 als Studierende registriert.

### **Inhalt des Studiums**

- §9** Das Studium vermittelt und vertieft die Kenntnisse und fördert die Fähigkeit zur praktischen Anwendung dieses Wissens:
- a) in die Zusammenhänge von Versicherung und Medizin in Gesundheitsversorgung, Sozialversicherung, Personen- und Haftpflichtversicherung und vermittelt das dafür notwendige interdisziplinäre Grundlagenwissen aus medizinischer, rechtlicher, ökonomischer, mathematischer und berufspraktischer Sicht

- b) über die Beurteilung und Abwicklung von Schadenfällen
- c) in die Prävention, Rehabilitation und Reintegration und die Zusammenhänge von Gesundheit und Arbeit
- d) in wissenschaftliches und praxisorientiertes Knowledge-Management und in interdisziplinäre Kommunikation

<sup>2</sup> Es beinhaltet folgende Lernelemente:

1. Grundwissen aus Recht und/oder Medizin
2. Epidemiologie und Public Health
3. Gesundheits- /Versicherungsökonomie, Betriebswirtschaft
4. Ethik der Versicherungsmedizin
5. Gesundheitssysteme und Sozialversicherungsrecht in Europa
6. Gesundheitsversorgung und gesetzliche Krankenversicherung
7. Ökonomische Steuerung von Angebot und Nachfrage
8. Versicherungsmathematik
9. Private Versicherungsprodukte
10. Nosologie für Risiko- und Schadenbeurteilung
11. Gesundheitssoziologie und Verhaltenswissenschaften
12. Evidence Based Medicine
13. Gesundheitsrecht
14. Biostatistik
15. Rechtsmedizin
16. Versicherungs- und Haftpflichtrecht, Spital- und Arzthaftung
17. Schadenbearbeitung und -beurteilung
18. Arbeitsmedizin, Rolle und Aufgabe der Arbeitgebenden
19. Prävention, Reintegration und Rehabilitation
20. Care-, Case- Disease, Demand- und Disabilitymanagement
21. Epidemien und Pandemien

22. Langlebigkeit; Psyche; Schmerz und Versicherung
23. Kritische Lektüre wissenschaftlicher Literatur
24. Interdisziplinäre Ansätze Epidemiologie/Public Health
25. Auslegung von Gerichtsurteilen
26. Interdisziplinäre Kommunikation und Zusammenarbeit
27. Praxistransferworkshops
28. Internationale Austauschworkshops

<sup>3</sup> Die Lehrinhalte können angepasst werden. Entsprechende Vorschläge werden durch die Studienleitung und den wissenschaftlichen Beirat geprüft.

### **Dozierende**

**§10** Die Dozierenden setzen sich aus der Studienleitung, den Dozierenden der Academy of Swiss Insurance Medicine (asim) und des Swiss Tropical and Public Health Institute (Swiss TPH) sowie aus anderen qualifizierten Expertinnen und Experten aus Universitäten, Gesundheitsbehörden, Fachorganisationen und aus Sozialversicherungen und Versicherungsunternehmen zusammen.

### **ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)**

**§11** Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS. Die Anzahl Kreditpunkte (KP) pro Lehrveranstaltung entspricht dem realen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein KP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

### **Dauer, Umfang, Methode, Sprache**

**§12** Der Studiengang dauert 3 Jahre und umfasst mindestens 60 Kreditpunkte.

<sup>2</sup> Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module umfassen unterschiedliche Zeiteinheiten (Tages-, Wochenkurse). Zwei Module müssen als internationale Austauschmodule absolviert werden. Die Leistungsausweise werden nach einzelnen oder zu thematischen Gruppen zusammengefassten Modulen erbracht, in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, einer Hausarbeit oder eines Vortrags.

<sup>3</sup> Die Studierenden erbringen darüber hinaus zusätzliche Eigenleistungen im Rahmen des Literaturstudiums, des e-learning, der Vorbereitung für Präsentationen, Seminare, schriftliche Arbeiten, dem Erstellen eines Lehrportfolios, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

<sup>4</sup> Methodisch besteht der Studiengang aus

- a) Vorlesungen
- b) interaktiven Seminaren
- c) individuellen Themenbearbeitungen mit Präsentation
- d) Lehrportfolio
- e) Kleingruppenarbeit
- f) Pflichtlektüre von Arbeitsmaterial, das bei den Kursen abgegeben wird
- g) e-learning-Modulen
- h) Fallbearbeitungen
- i) Praxistransferworkshops
- k) internationalen Austauschprogrammen

<sup>5</sup> Die Lehr- und Lernveranstaltungen finden primär in deutscher Sprache statt. Einzelne Module und Lehrunterlagen sind in Englisch.

## **Präsenz**

**§13** Erforderlich ist die Anwesenheit an mindestens 80% aller Studientage.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann bei der Studienleitung beantragt werden, eine darüber hinausgehende Abwesenheit durch eine zu definierende Arbeit zu kompensieren.

## **Schriftliche Masterarbeit**

**§14** Die schriftliche Masterarbeit bearbeitet eine versicherungsmedizinische Fragestellung und weist einen Umfang von mindestens 40 Seiten (A4) auf und ist zwei Monate vor der mündlichen Prüfung vorzulegen.

<sup>2</sup> Sie wird von einem bzw. einer Dozierenden begleitet und begutachtet. Die Arbeit wird zusätzlich von einer durch die Studienleitung festgelegte Fachperson beurteilt und begutachtet. Das Gutachten enthält einen Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung an die

Studienleitung. Im Falle der Uneinigkeit entscheidet die Studienleitung. Sie kann dazu eine weitere Fachperson beiziehen.

<sup>3</sup> Wird die erste Masterarbeit nicht genehmigt, kann einmal eine neue Masterarbeit geschrieben werden.

<sup>4</sup> Für die Masterarbeit werden 12 ECTS-Kreditpunkte angerechnet.

### **Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung**

**§15** Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die notwendigen Leistungsnachweise erbracht hat durch

- a) Präsenz (80%), aktive Mitwirkung
- b) erfolgreich abgelegte Leistungskontrollen inklusive Lehrportfolio
- c) eine genehmigte Diplomarbeit.

### **Mündliche Abschlussprüfung**

**§16** In der mündlichen Abschlussprüfung haben sich die Studierenden über das im Studium Erlernete und Erarbeitete auszuweisen.

<sup>2</sup> Die Prüfung dauert 30 Minuten und besteht aus der Präsentation der Diplomarbeit durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten, Befragung zum Thema der Arbeit sowie Fragestellungen zum Thema Versicherungsmedizin allgemein.

<sup>3</sup> Die begleitenden Dozierenden, eine weitere Fachperson sowie ein Mitglied der Studienleitung entscheiden gemeinsam über das Bestehen der Abschlussprüfung.

<sup>4</sup> Die mündliche Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

### **Leistungsbewertung**

**§17** Die Leistungen der Studierenden werden entweder mit bestanden (pass)/ nicht bestanden (fail) oder mit pass/fail und Noten bewertet.

<sup>2</sup> Die Notenskala reicht von A-F. Die Noten A-D bezeichnen genügende, die Noten E-F ungenügende Leistungen.

<sup>3</sup> Die einzelnen Noten entsprechen den folgenden Wertungen:

A sehr gut bis ausgezeichnet

B gut

C	befriedigend
D	genügend
E	ungenügend
F	schlecht

### **Bestehen, Nichtbestehen, Prüfungswiederholung**

**§18** Der Entscheid über das zweimalige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises, über die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung des Lehrportfolios, der Masterarbeit sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der mündlichen Abschlussprüfung wird den Studierenden mittels Verfügung durch die Studienleitung mitgeteilt.

<sup>2</sup> Nicht bestandene Prüfungen (Leistungsnachweise nach den Modulen, Masterarbeit, mündliche Abschlussprüfung) können einmal wiederholt werden.

### **Urkunde**

**§19** Nach genehmigter Diplomarbeit und bestandener Abschlussprüfung erhalten die Studierenden den Abschluss «Master of Advanced Studies (MAS) in Insurance Medicine».

<sup>2</sup> Die Urkunde wird vom Rektorat der Universität Basel vergeben.

<sup>3</sup> Studierenden, welche mindestens 30 ECTS erworben haben, wovon je 3 ECTS für eine mindestens 10-seitige, genehmigte, schriftliche Masterarbeit und eine 20-minütige, bestandene mündliche Abschlussprüfung kann der Abschluss „Diploma of Advanced Studies in Insurance Medicine“ verliehen werden.

<sup>4</sup> Studierende, welche die Diplomarbeit oder die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

### **Finanzierung und Kosten**

**§20** Der Studiengang finanziert sich selbsttragend durch die Beiträge der Weiterbildungsteilnehmenden, ohne universitäre Zuschüsse und Gegenleistungen, aber unter Nutzung der Infrastruktur der Universität.

<sup>2</sup> Das Kursgeld für den Masterstudiengang beträgt zwischen CHF 30'000 und CHF 40'000. Die Studienleitung regelt die Einzelheiten und die Zahlungs- und Annullierungsmodalitäten.



3 Wird der Abschluss nicht erworben bzw. der Studiengang vorzeitig abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleistetem Kursgeld.

### **Versicherungen**

**§21** Versicherungen (Unfall, Haftpflicht usw.) sind Sache der einzelnen Teilnehmenden. Die Träger des Studiengangs in Versicherungsmedizin haften nicht für entsprechende Schäden nicht versicherter Studierender oder durch sie zu Schaden gekommener Dritter.

### **Rechtsmittel**

**§22** Verfügungen, die nach Massgabe dieses Studienreglements erlassen werden, können von den Betroffenen zuerst bei der Studienleitung angefochten werden.

<sup>2</sup> Wird keine Einigung erzielt, so können die Betroffenen die Rekurskommission der Universität Basel anrufen.

### **Inkrafttreten**

**§23** Dieses Studienreglement tritt mit der Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.

Von den Universitätsgremien genehmigt am 26. Oktober 2010